

Erwägungsgrund 123

Kooperation der Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission

Die [Aufsichtsbehörden](#) sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser [Verordnung](#) überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um [natürliche Personen](#) im Hinblick auf die [Verarbeitung](#) ihrer [Daten](#) zu schützen und den freien Verkehr [personenbezogener Daten](#) im Binnenmarkt zu erleichtern.

Zu diesem Zweck sollten die [Aufsichtsbehörden](#) untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, ohne dass eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über die [Leistung](#) von Amtshilfe oder über eine derartige Zusammenarbeit [erforderlich](#) wäre.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='16']/[product]

[product='14']/[product]